

Nord

LEGENDE

GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :

AUSWEISUNG ERFOLGTE ALS WOHNBAUFLÄCHE NACH BAU-UV. PARAG. 1 ABS. 2.1^b : REINES WOHNBAUGEBIET

2. MASS :

- 1. G.F.Z. 0.5
- 2. G.R.Z. 0.2
- 3. TALSEITIG : 2 VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE :

OFFENE BAUWEISE

4. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE :

530 qm

5. BAUGRENZE (NICHT ZU ÜBERSCHREITEN)

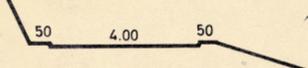
Lageplan

Auszug aus dem Liegenschaftskataster für Flurstück Nr. 411 und 411/1 - 411/8 der Gemarkung Wilhelmsfeld

Jan. 1964

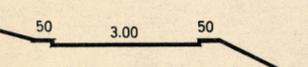
SCHNITT A-A

WOHNWEG 4.00 m breit, SCHRAMMBORD 0.50 m bds.



SCHNITT B-B

WOHNWEG 3.00 m breit, SCHRAMMBORD 0,50 m breit bds.



LGB.NR. 411

LEGENDE :

GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :

AUSWEISUNG ERFOLGTE ALS WOHNBAUFLÄCHE NACH BAU-UV. PARAG. 1 ABS. 2.1^a : KLEINSIEDLUNGSGEBIET

2. MASS :

- 1.) G.F.Z. 0.3
- 2.) G.R.Z. 0.2
- 3.) TALSEITIG : 2 VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE :

OFFENE BAUWEISE

4. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE :

1400 qm

5. BAUGRENZE (NICHT ZU ÜBERSCHREITEN)

Maßstab 1:500

Bleibende Grenzen und Bezeichnungen schwarz
wegfallende " " blau
neue " " rot



Die Höhen sind bezogen auf die Höhe des Forsthaus angenommen auf 310,00 m

STAATLICHES HOCHBAUAMT HEIDELBERG

OBERREGIERUNGSBAURAT

HEIDELBERG, DEN 10. MÄRZ 1964

Es wird bestätigt, daß die Darstellung der Grenzen der besonders bezeichneten Flurstücke mit der Festlegung im Liegenschaftskataster übereinstimmt.
Heidelberg, den 13. März 1964
Staatliches Vermessungsamt
Im Auftrag
Stadler
Reg.-Verm.-Oberinspektor